

Universitätsstadt Tübingen
Kommunale Servicebetriebe Tübingen
Kraus, Stefan Telefon: 07071/204-1595
Gesch. Z.: KST/sk/

Vorlage 89/2026
Datum 27.03.2026

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Schadensersatzanspruch des Landkreises Tübingen gegenüber der KST; außerplanmäßige Auszahlung**
Bezug:
Anlagen:

Beschlussantrag:

Dem Schadensersatzanspruch des Landkreises Tübingen gegenüber der KST in Höhe von 40.633 Euro sowie der damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Die durch den von der KST verursachten Schaden entstehenden zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 40.633 Euro waren im Wirtschaftsplan 2026 nicht berücksichtigt. Dadurch erhöht sich der geplante Jahresverlust bei der Müllabfuhr von -638.115 Euro auf -678.748 Euro. Die zusätzlichen Aufwendungen werden durch Einsparungen in anderen Bereichen des Wirtschaftsplanes 2026 ausgeglichen, sodass für den städtischen Haushalt kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf entsteht.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen eines Bürgerhinweises wurde im Oktober 2025 bekannt, dass bei der Tübinger Abfallwirtschaft Biomüllbehälter in erheblichem Umfang auf Restmülltouren mitentsorgt wurden. Für die Einsammlung von Bioabfall und Restmüll werden bei der Müllabfuhr grundsätzlich dieselben Sammelfahrzeuge eingesetzt, die je nach Tour entweder ausschließlich als Biotour oder ausschließlich als Restmülltour disponiert werden. Hintergrund war, dass auf den betreffenden Restmülltouren noch freie Kapazitäten auf den Fahrzeugen bestanden und die Mitarbeitenden den zusätzlichen Einsatz eines weiteren Fahrzeugs vermeiden wollten. Die Leitungsebene der KST war über dieses Vorgehen nicht informiert.

Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu den vertraglichen Verpflichtungen der KST gegenüber dem Landkreis Tübingen, wonach Bioabfälle getrennt einzusammeln, zu befördern und zur Verwertung zu übergeben sind. Der Landkreis Tübingen macht gegenüber der KST wegen der hierdurch verursachten Mehrkosten einen Schadensersatzanspruch geltend. Für die Berechnung des Schadensersatzanspruchs des Landkreises ist der Zeitraum der letzten zehn Jahre maßgeblich, da für diesen Zeitraum Schadensersatz rechtlich geltend gemacht werden kann.

2. Sachstand

2.1 Rechtliche und vertragliche Ausgangslage

Der Landkreis Tübingen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Für das Stadtgebiet Tübingen sind die KST über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln der Abfälle im Gebiet betraut. Die KST verpflichtet sich darin insbesondere zum Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Anlagen des Landkreises, zum Einsatz eines Identifikationssystems für Abfallgefäße, zur Überprüfung jeder zu leerenden Bio- tonne hinsichtlich ihres Störstoffgehalts mittels Metalldetektion sowie zur Bereitstellung der hierfür erforderlichen Spezialfahrzeuge und des geschulten Personals. Der Tübinger Gemeinderat beschloss im Sommer 2025 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.03.2012 aus Kostengründen auf den 31.12.2026 zu kündigen.

2.2 Beschreibung des festgestellten Verstoßes

Die Fehlpraxis, Biomüllbehälter gemeinsam mit Restmüllbehältern in einem als Restmülltour geführten Fahrzeug einzusammeln, bestand über mehrere Jahre hinweg. Auf Grundlage einer nachträglichen Auswertung der Tourendaten durch den Landkreis Tübingen ist davon auszugehen, dass die Anzahl der fehlerhaften Leerungen insbesondere in den vergangenen drei Jahren signifikant angestiegen ist (siehe Abbildung 1).

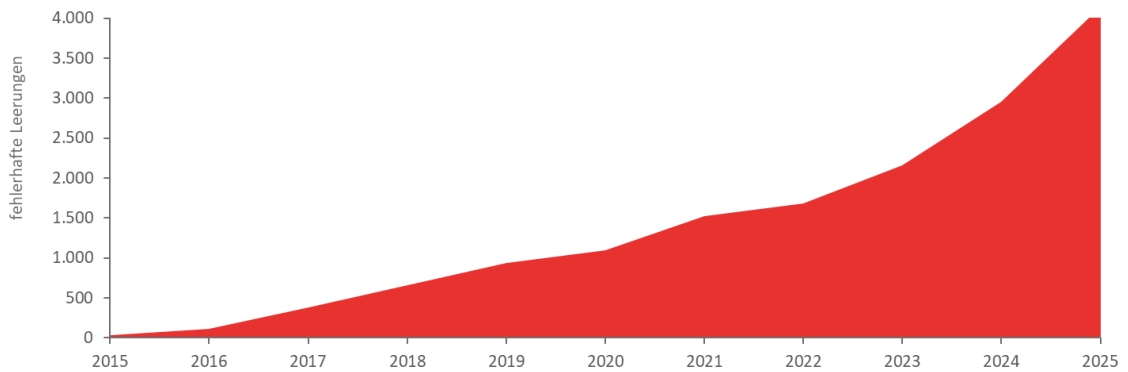


Abbildung 1: fehlerhafte Leerungen pro Jahr

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Touren erfolgt sowohl beim Landkreis Tübingen als auch bei der KST stichprobenartig. Ein systematischer Abgleich dahingehend, ob auf Restmülltouren gleichzeitig Biotonnen geleert wurden, fand bislang jedoch nicht statt. Da ein solches Vorgehen sowohl für die KST als auch für den Landkreis Tübingen aufgrund der vertraglichen Vorgaben nicht vorstellbar war, konnte es erst infolge des Bürgerhinweises im Nachhinein durch eine gezielte Auswertung der Tourendaten nachvollzogen werden.

Nach Bekanntwerden der Tatsache, dass in der Vergangenheit Rest- und Biomüll miteinander vermischt wurde, hat die Betriebsleitung im Oktober 2025 folgende Sofortmaßnahmen ergriffen:

1. Erlass einer Dienstanweisung an den betroffenen Bereich mit folgenden Inhalten
 - unmissverständliches Verbot der Entsorgung von Bioabfall über Restmülltouren,
 - der verpflichtenden Nutzung der für Bioabfall vorgesehenen Fahrzeuge mit Metalldetektion sowie
 - Vorgaben zur Dokumentation von Ausnahmen (z. B. Fahrzeugausfall).
2. Präzisierung der Verantwortlichkeiten für Tourenplanung, Fahrzeugeinsatz und Kontrolle.
3. Einleitung einer internen Untersuchung zur Ursachenanalyse und zur Abschätzung der Schadenshöhe auf Basis der ausgewerteten Tourendaten.
4. Abstimmung mit dem Landkreis Tübingen über das weitere Vorgehen und die Behandlung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs.

Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht dies für ein individuell es Fehlverhalten einzelner Beschäftigter. Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigungsabsicht gegenüber der KST liegen nicht vor. Es ist vielmehr anzunehmen, dass den Beteiligten die rechtlichen und finanziellen Folgen ihres Handelns nicht bewusst waren.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Betriebsleitung empfiehlt, den vom Landkreis Tübingen geltend gemachten Schadensersatz in Höhe von 40.633 Euro anzuerkennen, da aufgrund der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch die KST ein Anspruch des Landkreises besteht.

4. Lösungsvarianten

Sofern dem vom Landkreis Tübingen geltend gemachten Schadensersatzanspruch nicht entsprochen wird, müsste der Landkreis Tübingen seinen Anspruch im Klageweg vor dem zuständigen Verwaltungsgericht durchsetzen. Die Verwaltung empfiehlt dieses Vorgehen ausdrücklich nicht, da die Faktenlage eindeutig ist.